

VERSICHERUNGS-GARANTIE	GRUNDVERSICHERUNG (A)	PREMIUM-VERSICHERUNG (B)	KOSTEN ZU LASTEN DES VERSICHERTEN
1-ERSTATTUNG VON KONVENTIONALSTRAFEN	€ 1.000,00	€ 5.000,00	10% des zu zahlenden Betrages mit einem Mindestbetrag von € 70,00
2-ANNULLIERUNG DER REISE	€ 1.500,00	€ 5.000,00	

INDEX DIESES DOKUMENTS

- 1) Erstattung von Konventionalstrafen
- 2) Teilweise Erstattung des Aufenthaltes
- 3) Kosten zu Lasten des Versicherten
- 4) Modalität für den Erstattungsantrag

1) ERSTATTUNG VON KONVENTIONALSTRAFEN (vor Antreten des Aufenthaltes)

GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Die Garantie deckt die Strafzahlung im Fall der Annullierung des Aufenthaltes und/oder der Vorauszahlung, die die Gaststruktur dem Kunden belastet und zwar in der Höhe, wie in der Vereinbarung des Aufenthaltes vorgesehen bzw. bis zum Erreichen des versicherten Höchstbetrages.

Die Garantie beginnt mit der, von der **GASTSTRUKTUR** ausstellten "Buchung" und endet mit der Registrierung in der gebuchten Struktur; sie tritt nur in Kraft, wenn der Kunde aus Gründen, die im Moment des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren, von der Buchung zurücktritt, dies sind:

1.1) Krankheit, Unfall oder Tod des Versicherten oder dessen Begleiter (Begleitperson, die in der ursprünglichen Buchung aufgeführt ist) bzw. der Ehepartner oder Lebenspartner, Kind/Kinder, Bruder/Brüder, sowie Schwester/Schwestern/Eltern/Schwiegervater/Schwiegermutter/Schwiegersohn und Schwiegertochter bzw. Gesellschafter, Mitinhaber im Unternehmens des Versicherten.

Die Versicherung umfasst bereits bestehende Krankheiten, die jedoch nicht als chronisch gelten und deren Wiederauftreten oder Symptome sich nach der Buchung des Aufenthaltes manifestieren bzw. Schwangerschafts-Erkrankungen, die nach dem Datum der Buchung aufgetreten sind.

1.2) Materielle Schäden durch Brand oder Naturkatastrophen, die Güter und/oder die Unternehmenstätigkeit des Versicherten schädigen und die Anwesenheit des Versicherten vor Ort erfordern.

1.3) Nichterreichen des Abfahrtsortes, auf Grund von Naturkatastrophen.

1.4) Gerichtliche Vorladung als Zeuge oder die Berufung als ehrenamtlicher Richter des Versicherten bzw. des Aufenthalt-Partners, die nach Beginn der Garantie eingetreten ist.

1.5) Der beruflichen Tätigkeit auf Grund der Entlassung des Versicherten, die nach der Buchung erfolgt bzw. Einstellung, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der Buchung auf Stellensuche war.

1.6) Fehlende Möglichkeit, den Ort des Aufenthaltes auf Grund eines Unfalls oder Schaden des Transportmittels zu erreichen.

1.7) Änderung des Datums für Examen an der Universität, öffentliche Ausschreibungen, Prüfungen zur Berufstauglichkeit des Versicherten oder eines Aufenthaltspartners.

AUSNAHMEN

Die Versicherung tritt nicht ein, wenn bereits im Moment des Beitritts die Bedingungen oder Umstände für eine Annullierung des Aufenthaltes bestanden.

Ausgeschlossen sind weiterhin, gesundheitliche Folgen der erworbenen Immunschwäche (HIV), neuropsychologischen Krankheiten, Erkrankungen des Nervensystems und Geisteskrankheiten.

Außerdem sind Annullierungen ausgeschlossen, die auf Grund einer Verletzung oder eines Unfalls durch Teilnahme an Volksaufständen, Terroraktionen, Streiks, Naturkatastrophen, Teilnahme an Rennen, Betrug seitens des Versicherten, Verpflichtungen für das Studium und/oder die Arbeit, die nicht der Regelung wie in Punkt 1.5 und 1.7 entsprechen.

2) TEILWEISE ERSTATTUNG DES AUFENTHALTES (Vom Tag der Ankunft bis zum Tag der Abreise)

GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Die Garantie deckt die Kostenquote des nicht genutzten Aufenthaltes ab, einschließlich einer eventuellen Konventionalstrafe für vorzeitigen Rücktritt seitens des Versicherten, seiner Angehörigen (Ehepartner und/oder Lebenspartner, Kind/Kinder, Bruder/Brüder und Schwester/Schwestern, Eltern oder Elternteil, Schwiegervater/Schwiegermutter, Schwiegersohn oder Schwiegertochter) bzw. der Begleitperson für den Aufenthalt und zwar bei Unterbrechung aus folgenden Gründen:

2.1) Abrechnen des Aufenthaltes aus gesundheitlichen Gründen des Versicherten;

2.2) Einlieferung des Versicherten ins Krankenhaus, die die Beendigung des Aufenthaltes erfordert;

2.3) Vorzeitige Heimkehr des Versicherten oder der Begleitperson auf Grund eines Todesfalles in der Familie (wie oben beschrieben);

2.4) Die Einlieferung ins Krankenhaus eines Familienmitgliedes, das nicht am Aufenthalt teilgenommen hat, bis höchstens 50% des zu zahlenden Betrages, nach Bestimmung des vorliegenden Vertrages.

Verpflichtungen:

Plötzliche Erkrankung und/oder Unfall (unter Vorlage der klinischen Unterlagen, die ein Nichtantreten des Aufenthaltes rechtfertigen) bzw. im Todesfall:

2.5) des Versicherten, des Ehepartners eines Sohnes oder einer Tochter, Bruder und Schwester, eines Elternteils oder Schwiegervater/Schwiegermutter, Schwiegersohn oder Schwiegertochter;

2.6) eventuelle Begleitpersonen, vorausgesetzt sie sind mitversichert und gleichzeitig mit dem Versicherten für den Aufenthalt registriert. Sollten die betroffenen Begleiter nicht gleichzeitig mit dem Versicherten für den Aufenthalt registriert sein, so muss der Versicherte im Fall einer schweren oder plötzlichen Erkrankung des Begleiters den Beweis erbringen, dass seine Anwesenheit unabdinglich ist;

2.7) Materielle Schäden an Gütern und/oder der Unternehmensaktivität des Versicherten, verursacht durch Brand oder Naturkatastrophen, die die Anwesenheit des Versicherten unabdinglich machen;

2.8) Nichterreichbarkeit des Aufenthaltsorts auf Grund von Naturkatastrophen;

2.9) Nach erfolgter Buchung des Aufenthaltes Einberufung oder Vorladung ins Gericht vor den Strafrichter oder Ernennung zum ehrenamtlichen Richter;

2.10) Verlust des Arbeitsplatzes auf Grund von Kündigung durch den Arbeitgeber;

2.11) Wechsel des Arbeitgebers und Behinderung durch den neuen Arbeitgeber für den bereits gebuchten Aufenthalt Ferien in Anspruch zu nehmen.

Die Kostenerstattung erfolgt in Höhe der, für die Vervollständigung des Aufenthaltes fehlenden Tage; d.h. der gezahlte Gesamtpreis wird, abzüglich der Einschreibgebühr, durch die Anzahl der Tage des Aufenthaltes geteilt. Der Tag, an dem der Versicherte infolge der Unterbrechung die Aufenthaltsstruktur nach den Vorschriften des Vertrages verlässt, gilt als Versicherungstag und ist von der Garantie abgedeckt.

AUSNAHMEN

Ausgeschlossen sind Erstattungen, wie folgt:

- a) vorsätzlich begangene Straftaten seitens der Vertragspartei oder des Versicherten;
- b) Betrug seitens der Vertragspartei, des Versicherten, des Ehepartners oder der Kinder bzw. jedes weiteren Mitgliedes der Familie;
- c) Trunkenheit, Missbrauch von Psychopharmaka bzw. der Verzehr von nicht therapeutischen Rauschmitteln, halluzinogenen Mitteln und psychotropen Substanzen seitens des Versicherten;

3) KOSTEN ZU LASTEN DES VERSICHERTEN

Bezüglich der Garantie 1) ERSTATTUNG DER KOVENTIONALSTRAFE und der Garantie 2) ERSTATTUNG DES AUFENTHALTS-ANTEILS erfolgt die auszuhelnde Entschädigung unter Berücksichtigung eines Eigenanteils von 10%, bzw. einem Mindestbetrag von 70,00 Euro, der zu Lasten des Versicherten gehen.

4) MODALITÄT FÜR DEN ERSTATTUNGSANTRAG

Der Versicherte muss dem Büro "Liquidationen sinistri" (Abwicklung von Schadensfällen) bei der:

GENERALI ITALIA SPA

Agenzia di Ferrara (Agentur Ferrara) - Corso Giovecca 3 - 44121 Ferrara (FE) - Italy

tel: +39 0532 215711 – fax +39 0532 202131

email: agenzia.ferrara.it@generali.com

PEC: ferrara@pec.agenzie.generalicom

schriftlich den Grund für die Annullierung der Buchung und/oder den Antrag zur Erstattung des Aufenthaltsanteils möglichst innerhalb **von 5 Tagen** nach Eintritt des Schadens einreichen.

Im Fall von plötzlicher Erkrankung oder Unfall der, in **Art. 1 – 1.1**, genannten Personen muss die Mitteilung des Aufenthaltsortes der betroffenen Personen erfolgen.

Es liegt im Ermessen der Gesellschaft, innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung des Versicherungsfalles durch eigene Mediziner eine Kontrolle vorzunehmen.

Weiterhin muss der Versicherte die folgend aufgeführten Unterlagen, auch per Email und/oder Fax, einreichen:

- Angaben zur Person, Steuernummer und Ort, wo dieser erreichbar ist;
- Unterlagen, die den Grund für den Rücktritt vom Aufenthalt detailliert darlegen, auch per Email;
- Unterlagen, die die Verbindung einer evtl. anderen Person zum Versicherungsnehmer, die vom Aufenthalt zurücktritt, darlegen;
- Im Fall einer Erkrankung oder eines Unfalls die Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Datum des Unfalls oder Beginn der Erkrankung, sowie die genaue Diagnose und die Genesungsdauer;
- Im Fall einer Krankenhauseinlieferung die vollständige Kopie der Krankenakte;
- Im Todesfall die Einreichung der Sterbeurkunde seitens der Erben;
- Quittung der geleisteten Zahlung (Vorauszahlung und /oder Saldo und/oder Konventionalstrafe) des Aufenthaltes bzw. der erfolgten Vorauszahlung oder Anrechnung der Konventionalstrafe und/oder des Zeitraums für den nicht genutzten Teil des Aufenthaltes.

Die Versicherung verpflichtet sich zur Zahlung des Schadens unter Überprüfung des aktuellen Versicherungsstandes und Vorlage der gesamten, notwendigen Unterlagen, innerhalb fünfzehn Tagen nach Eingang der kompletten Dokumentation.

Sollten die Unterlagen nicht komplett sein, verschiebt sich das Auszahlungsdatum bis zur Vervollständigung der notwendigen Unterlagen.

Im Fall der Nichtübereinstimmung der Version in deutscher Sprache mit dem italienischen Original, gilt die italienische Version.